

Reglement der Nominationskommission der SAMW

1. Aufgaben

¹ Gemäss Art. 8 und 10 der Statuten der SAMW hat die Nominationskommission der SAMW (nachfolgend Nominationskommission) folgende Aufgaben:

- a) Sie unterbreitet dem Vorstand für die anschliessende Weiterleitung an den Senat zur Wahl Vorschläge für die Wahl von Persönlichkeiten als Einzel-, Ehren- oder Korrespondierende Mitglieder des Senats.
- b) Für die Wahl neuer Vorstandsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten der SAMW unterbreitet sie dem Vorstand Vorschläge, die dieser mit seinen Empfehlungen an den Senat weiterleitet.
- c) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des SPHN unterbreitet sie dem Vorstand einen Einer- oder Zweivorschlag, den dieser mit seinen Empfehlungen an den Senat weiterleitet.

² Im Fall eines grösseren Konflikts zwischen dem Generalsekretariat und der Präsidentin oder dem Präsidenten der SAMW übt die Präsidentin oder der Präsident der Nominationskommission das Amt einer Ombudsperson aus. Er oder sie kann von beiden Parteien angesprochen werden.

2. Zusammensetzung

¹ Die Nominationskommission setzt sich aus mindestens 9 Mitgliedern zusammen:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter aller medizinischen Fakultäten, die eine vollständige medizinische Universitätsausbildung anbieten (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zürich und Freiburg);
- c) der Präsidentin oder dem Präsidenten der SAMW (ex officio);
- d) einer Vertretung des Generalsekretariats.

² Die Zusammensetzung sollte eine angemessene Vertretung der Geschlechter (mindestens ein Drittel der Mitglieder) gewährleisten.

³ Die Vertretung des Generalsekretariats ist für die Protokollführung zuständig.

3. Wahl

¹ Die Mitglieder der Nominationskommission und die Präsidentin oder der Präsident werden vom Senat auf Empfehlung des Vorstandes gewählt.

² Im Fall einer Vakanz werden die medizinischen Fakultäten von der Präsidentin oder vom Präsidenten der SAMW um die Einreichung von Kandidaturen gebeten.

³ Soweit möglich sollten die Mitglieder der Nominationskommission bei ihrer Wahl bereits ordentliche Senatsmitglieder sein.

⁴ Die Amtszeit der Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten ist auf insgesamt acht Jahre beschränkt. Diese Regel gilt nicht für die Vertretung des Generalsekretariats.

⁵ Übernimmt ein Mitglied die Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten, beginnt die achtjährige Amtszeit von Neuem.

4. Einreichung der Kandidaturen

¹ Spätestens Anfang Januar lädt die Vertretung des Generalsekretariats der SAMW im Namen der Präsidentin oder des Präsidenten die Dekaninnen oder Dekane der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten, die Bachelor- und/oder Masterstudiengänge anbieten, sowie alle ordentlichen Mitglieder des Senats ein, der Nominationskommission schriftlich eine oder mehrere Kandidaturen für neue Einzelmitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder des Senats einzureichen.

² Die Anzahl der Kandidaturen für alle Kategorien zusammen ist auf maximal drei pro Fakultät oder ordentliches Mitglied des Senats begrenzt.

³ Vor der Übermittlung der Kandidaturen an die SAMW kontaktiert die Dekanin oder der Dekan oder das ordentliche Mitglied der SAMW das Mitglied der Nominationskommission, das sie oder ihn vertritt – oder die Präsidentin oder den Präsidenten für diejenigen, die keine Vertretung in der Kommission haben –, um ihr oder ihm ihre oder seine Wahl zu erläutern.

⁴ Die unterzeichneten Vorschläge sind bis zum 28. Februar an die Vertretung des Generalsekretariats der SAMW zu senden, zusammen mit einer Begründung für die Nominierung, einer Angabe über den für die SAMW erbrachten Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten sowie einem Lebenslauf und einer Publikationsliste.

⁵ Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht darüber informiert werden, dass ihre Kandidatur der SAMW unterbreitet wurde.

5. Arbeitsweise

¹ Die Nominationskommission tagt in der Regel einmal pro Jahr im März oder April, um eine Auswahl der erhaltenen Vorschläge zu treffen. Bei Bedarf kann die Kommission auch häufiger tagen.

² Jedes Mitglied stellt der Nominationskommission die Kandidatinnen oder Kandidaten seiner/ihrer Institution vor. Die Präsidentin oder der Präsident ist dafür verantwortlich, die Kandidatinnen oder Kandidaten derjenigen Institutionen vorzustellen, die nicht in der Kommission vertreten sind.

³ Die Nominationskommission wendet bei der Auswahl der Kandidaturen für den Senat die Kriterien von Art. 7 der SAMW-Statuten an:

- a) Einzelmitglieder: Persönlichkeiten, die sich durch aussergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen mit Bezug zur Medizin und durch ihr Engagement für akademische Anliegen ausserhalb des eigenen engeren Fachbereichs ausgezeichnet haben.
- b) Korrespondierende Mitglieder: im Ausland lebende Forscherinnen oder Forscher, die sich durch aussergewöhnliche medizin-wissenschaftliche Leistungen mit Bezug zur Schweiz ausgezeichnet haben.
- c) Ehrenmitglieder: Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Wissenschaft, um das Gesundheitswesen und/oder die SAMW besonders verdient gemacht haben.

⁴ Weitere Kriterien für Einzelmitglieder zu den in den Statuten verankerten: das Engagement für Lehre und klinische Forschung, Präferenz von Personen unter 50 Jahren und von Frauen sowie die Vertretung der verschiedenen Hochschulen, medizinischen Fachgebiete und Sprachregionen.

⁵ Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

6. Art der Mitgliedschaft im Senat

¹ Einzel- und Ehrenmitgliedschaft im Senat sind nicht kumulierbar.

² Wenn eine als Korrespondierendes Mitglied gewählte Person in die Schweiz zurückkehrt, behält sie ihren Status als Korrespondierendes Mitglied.

7. Bekanntgabe der Entscheidungen

¹ Die vom Senat gewählten Mitglieder werden schriftlich benachrichtigt.

² Die SAMW veröffentlicht die Liste der vom Senat gewählten Mitglieder.

8. Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der SAMW an seiner Sitzung vom 17. September 2018 genehmigt. Es tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Eine überarbeitete Fassung wurde vom Vorstand der SAMW an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2025 genehmigt. Sie tritt am 1. November 2025 in Kraft.